

- d) die Entlassung aus dem Krankenhaus unter Angabe, ob der Kranke als, geheilt entlassen worden ist,
- e) jeden ihm bekanntgewordenen Wechsel der Wohnung oder des Aufenthaltsortes des Kranken.

(3) Unverzüglich hat der behandelnde Arzt dem *Gesundheitsamt* Anzeige zu erstatten, wenn der Kranke seine Anordnungen nicht befolgt, insbesondere sich der Behandlung entzieht, das Krankenhaus nicht aufsucht oder es vorzeitig verläßt.

(4) Bei Feststellung einer Geschlechtskrankheit in einer Kranken-, Entbindungs-, Gefangenen- oder ähnlichen Anstalt oder in einer Poliklinik, einem Ambulatorium oder einer ähnlichen Einrichtung ist neben dem Arzt der Leiter der Einrichtung für die Erfüllung der Anzeigepflicht verantwortlich.

§ 10

(1) Die Anzeige (§ 9) ist dem für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kranken oder Krankheitsverdächtigen zuständigen *Gesundheitsamt*, im Falle des § 9 Abs. 2e dem für den bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen *Gesundheitsamt* zu erstatten.

(2) Die Anzeigen sind schriftlich in der von *der Deutschen Verwaltung für das Gesundheitswesen* vorgeschriebenen Form zu erstatten.

§ 11

(1) Jeder Arzt, der das Bestehen oder den Verdacht einer Geschlechtskrankheit feststellt, ist verpflichtet, den Kranken oder Krankheitsverdächtigen eingehend danach zu befragen, wer ihn angesteckt haben und von ihm angesteckt worden sein kann.